

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	6 (1890)
Heft:	10
Artikel:	Die neu reorganisierte Spengler-Meister-Innung Basel's [Fortsetzung]
Autor:	Barruschky, F. / Strumann, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-578269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 7. Juni 1890.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Eis. per 1'poltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Ih, trink, sei fröhlich hier auf Erd',
Nur denk' nicht, daß es besser werd'.

Die neu reorganisierte Spengler- Meister-Innung Basel's.

(Fortsetzung.)

Werkstattordnung der Spengler-Werk- stätten Basel's.

1. Jeder Arbeiter ist beim Eintritt von der folgenden Werkstatt-Ordnung, welche in den Werkstätten sichtbar angeschlagen ist, in Kenntnis zu setzen und bescheinigt er selbe durch seine Unterschrift.
2. Es wird jedem Arbeiter Fr. 10. — als Standgeld, welche ihm event. an zwei Zahltagen abgezogen werden, bis zum ordnungsmäßigen Austritt und unbeschädigter Ablieferung des Werkzeuges einbehalten.

3. Es findet alle . . . Tage, jeweilen Samstags, Zahltag statt, und wird Stundenlohn, Taglohn bezahlt.

4. Die Arbeitszeit ist festgesetzt auf $10\frac{1}{2}$ Stunden; im Sommer von Morgens . . . Uhr bis . . . Uhr, Mittags von . . . Uhr bis . . . Uhr; im Winter von Morgens . . . Uhr bis . . . Uhr, Mittags von . . . Uhr bis . . . Uhr.

Die Arbeitszeit kann jedoch vom Arbeitgeber verlängert oder verkürzt werden.

Lehrlinge und Handlanger haben Morgens $\frac{1}{4}$ Stunde früher zu erscheinen und Abends die Werkstatt aufzuräumen ohne besondere Entschädigung.

Die Arbeitszeit ist genau inne zu halten. Demjenigen, der zu spät auf die Arbeit kommt oder dieselbe vor der festgesetzten Zeit verläßt, wird die fehlende Zeit in Abzug gebracht, jedoch nur in halben und ganzen Stunden.

5. Jeder Arbeiter hat Morgens und Mittags in der Werkstätte zu erscheinen; andere Anordnungen werden vom Meister bestimmt.

6. Die gegenseitige Aufkündigung kann jeden Samstag auf 8 Tage geschehen.

7. Das Rauchen während den Arbeitsstunden, sei es in der Werkstatt, bei Kunden oder auf Bau, ist unbedingt untersagt.

8. Das Besuchen der Wirthschaften, sowie das Holen und Holenlassen geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist strengstens untersagt.

9. Blau machen wird nicht geduldet.

10. Jeder Arbeiter hat sich auszuweisen, daß er Mitglied einer Krankenkasse ist.

11. Bei Arbeitsverhinderung ist dem Meister sofortige Anzeige zu machen.

12. Zu widerhandlungen gegen 7, 8, 9 und 11 können sofortige Entlassung zur Folge haben.

13. Obige Vorschriften gelten als Vertrag zwischen Meister und Arbeiter.

Basel, im April 1890

Die Spenglermeister-Innung der Stadt Basel.

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

In §§ 3 und 4 war es jedem Meister freigestellt, den Zahltag alle 8 oder erst alle 14 Tage auszuzahlen, ebenso konnte er die Arbeitszeit von $10\frac{1}{2}$ Stunden nach Gutsdünken oder nach Art des Geschäftes festsetzen.

Die Vorlage und Genehmigung der neuen Statuten für den Spenglermeister-Verein lautet:

Statuten der Spenglermeister-Innung der Stadt Basel.

I.

Die Vereinigung der Spenglermeister Basel's führt den Namen Spenglermeister-Innung der Stadt Basel, welche die Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder und die Förderung der Kollegialität unter denselben zum Zwecke hat.

II.

Es werden Berathungen stattfinden speziell über Fachangelegenheiten: a) Lehrlingswesen, b) Arbeiterverhältnisse, c) Aufstellung eines Tarifes und Konkurrenzverhältnisse, d) Behandlung und Schlichtung von Streitfragen zwischen Innungsgehoffen, e) Schlichtung von Streitfragen zwischen Innungsgehoffen und Bauherren, Architekten &c.

Für obige Abtheilungen sollen zeitgemäße Reglemente aufgestellt werden.

III.

Mitglied der Innung kann jeder unbescholtene Spenglermeister Basel's werden; die Anmeldung geschieht bei einem Kommissionsmitgliede zu Händen des Präsidenten, die Aufnahme geschieht in der nächsten Innungssitzung durch's absolute Mehr.

IV.

Nach dem Tode eines Mitgliedes können die Rechte und Pflichten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechtes, auf die Witwe übergehen, wenn das Geschäft für deren Rechnung weitergeführt wird.

Auch können Wittwen, welche das Spenglergewerbe ihres Mannes fortbetreiben, unter den gleichen Voraussetzungen neu aufgenommen werden.

V.

Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 5.; der Jahresbeitrag Fr. 6, welcher pränomerando im Monat Februar eingezogen wird.

VI.

Die Innung tritt mit ihren sämtlichen Mitgliedern in den reorganisierten Handwerker- und Gewerbeverein Basel ein und bezahlt für ihre Mitglieder den Jahresbeitrag aus der Innungskasse.

VII.

Es findet alle Quartal eine Sitzung statt; die Generalversammlung mit Rechnungsablage soll jeweilen im Monat Februar stattfinden. Die beiden Rechnungsrevisoren werden in der vorhergehenden Sitzung gewählt.

VIII.

In der Februar-General-Versammlung findet Neuwahl der Kommission statt; Dieselbe ist jedoch wieder wählbar.

IX.

Die Kommission besteht aus: 1 Präsident, 1 Vizepräsident, 1 Aktuar, 1 Kassier, 3 Beisitzer.

Die Abstimmung geschieht geheim durch absolutes Mehr.

X.

Die Einladungen zu den Sitzungen werden jeweilen durch den Aktuar schriftlich angezeigt.

XI.

Auf schriftliches Begehr von mindestens 10 Mitgliedern hat der Präsident eine außerordentl. Versammlung anzuordnen.

XII.

Der Austritt geschieht durch schriftl. Anzeige a. d. Präsidenten. Austrittende haben keinerlei Ansprüche a. d. Innungsvermögen.

XIII.

Erfüllt ein Mitglied auf wiederholte Mahnungen seine Pflichten nicht, so kann es in einer Quartalversammlung ausgeschlossen werden und erlischt mit diesem Akt jeder Anspruch an das Innungsvermögen.

XIV.

Die Innung kann nicht aufgelöst werden, so lange mehr als 5 Mitglieder derselben angehören.

XV.

Bei Auflösung der Innung fällt das Innungsvermögen in die Kasse des Handwerker- und Gewerbevereins Basel zu Gunsten der Lehrlingsprämierungen.

XVI.

Statutenrevision findet auf Wunsch von $\frac{2}{3}$ der Innungs-Mitglieder statt.

So beschlossen und angenommen in der Innungs-Sitzung vom 16. April 1890.

Der Präsident: **F. Barrusjky.** Der Aktuar: **H. Strumann.**
(Schluß folgt.)

Praktische Anwendung der Elektrotechnik in der Schweiz im Jahre 1889.

Mit Hinsicht auf praktische Anwendungen der Elektrotechnik weist die Schweiz bedeutende Fortschritte auf, indem auch letztes Jahr wieder eine ansehnliche Zahl elektrischer Anlagen auf allen Gebieten erstellt wurden, die sich zum Theil durch ihre Ausdehnung, zum Theil durch die dabei überwundenen technischen Schwierigkeiten auszeichnen.

In industriellen Etablissementen hat die elektrische Beleuchtung sowohl durch Erweiterung bestehender Anlagen, als durch neue Installationen bedeutend Terrain gewonnen. Die Zahl der in Fabriken, Werkstätten, Gießereien und Arbeitsplätzen eingerichteten Lampen darf mindestens auf 7500 Glühlampen und 80 Bogenlampen veranschlagt werden, was in Anbetracht der schon bestehenden vielen ältern Anlagen als eine hohe Ziffer zu bezeichnen ist.

In ähnlicher Proportion vermehrten sich die Installationen in Hotels, Restaurants, welche zusammen gegen 4000 neue Glüh- und 60 Bogenlampen aufweisen.

Die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen ließen wieder eine Anzahl Dampfboote auf dem Bodensee, Bierwaldstättersee, Thuner- und Genfersee mit elektrischer Beleuchtung versehen.

Die elektrische Beleuchtung von Eisenbahnwaggons mittels Akkumulatoren wurde auf verschiedenen Bahnen praktisch geprüft und die Ergebnisse führten dazu, diese Einrichtung im laufenden Jahre bedeutend zu erweitern.

Die wertvollen Verbesserungen, welche in der Fabrikation der Akkumulatoren während der letzten Jahre erzielt worden sind, haben der Einführung der elektrischen Beleuchtung in Wohnhäusern vielerorts Eingang verschafft.

Dem Vorgehen der Hoteliers von St. Moritz und Interlaken folgten diejenigen von Meiringen, Brunnen, Davos und Leuk, und diese gaben wiederum Veranlassung, daß eine Reihe von andern großen Fremden- und Touristenstationen, wie z. B. Pontresina die Einführung der elektrischen Beleuchtung für 1890 beschlossen; dagegen bleiben die Kurorte Badeu und Nagaz, obwohl sich beide in nächster Nähe prächtiger Wasserkräfte befinden, in dieser Beziehung noch zurück.

Bon kleineren Ortschaften, in welchen die elektrische Beleuchtung letztes Jahr erstellt wurde, sind zu nennen: Orbes, Taido, Wallenstadt, während sie für dieses Jahr in Näfels, Schwanden, Marthalen u. a. D. in Ausführung genommen werden soll.

Als wichtigstes Resultat, welches das Jahr 1889 auf diesem Gebiete gebracht hat, muß die Thatache betrachtet werden, daß endlich die Frage der elektrischen Stadtbeleuchtungen in der Schweiz in allgemeiner Weise in Fluss gekommen ist. Die rasche Entwicklung der Beleuchtungen von Luzern, Vevey-Montreux und Genf, an welch' letzteres Netz nach $1\frac{1}{2}$ -jährigem Betrieb gegen 6000 Lampen angeschlossen